



# BENNY REBEL

## PHOTOGRAPHIC SAFARIS

---

### **Benny Rebel Fotosafaris / Allgemeine Reisebedingungen**

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Reiseteilnehmer und „Benny Rebel Fotosafaris“ zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

#### **1. Anmeldung, Reisebestätigung**

1.1. Mit der Anmeldung zu einer ausgeschriebenen Fotoreise bietet der Reiseteilnehmer dem Veranstalter „Benny Rebel Fotosafaris“ den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Fotosafariausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Fotoreise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Mit der Anmeldung erkennt der Safariteilnehmer diese Allgemeinen Reisebedingungen an, die die gesetzlichen Regelungen - insbesondere §§ 651a-m BGB; §§ 4-11 BGB-InfoV - ergänzen und das Vertragsverhältnis zwischen Benny Rebel Fotosafaris als Reiseveranstalter und dem Reiseteilnehmer näher ausgestalten.

1.2. Die Anmeldung kann sowohl schriftlich, mündlich, per Telefax oder in elektronischer Form (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Reiseteilnehmer auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Reiseteilnehmer wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reiseteilnehmer ist an seine

Anmeldung bis zur Annahme durch Benny Rebel Fotosafaris, jedoch längstens 14 Tage ab dem Datum der Anmeldung gebunden.

1.3. Ein Reisevertrag kommt mit der Annahme durch Benny Rebel Fotosafaris zustande. Der Reiseteilnehmer erhält dazu von Benny Rebel Fotosafaris eine schriftliche Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, wird hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen. An dieses neue Angebot ist Benny Rebel Fotosafaris 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reiseteilnehmer innerhalb von 10 Tagen die Annahme erklärt.

1.4. Die vorliegenden Reisebedingungen gelten ausschließlich für die von Benny Rebel Fotosafaris selbst veranstalteten Fotosafaris.

1.5. Bei einzelnen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, oder Reisen fremder Veranstalter, die im Prospekt mit dem Zusatz „Diese Reise wird von einem Benny Rebel Fotosafaris-Partner veranstaltet“ versehen und damit als Reisen eines Fremdveranstalters deklariert sind, tritt Benny Rebel Fotosafaris nur als Vermittler auf. Bei diesen Leistungen bzw. Reisen gelten ausdrücklich die Geschäfts- bzw. Reisebedingungen des jeweiligen fremden Vertragspartners. Diese werden dem Reiseteilnehmer bei Vertragsschluss vorgelegt bzw. vollständig übermittelt.

## **2. Bezahlung, Zusendung von Reisedokumenten**

2.1. Nach Vertragsabschluss wird nach Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB eine Anzahlung fällig, die in Höhe von 20% des Reisepreises zu zahlen ist. Die Anzahlung ist auf das unten genannte Geschäftskonto von Benny Rebel Fotosafaris zu leisten.

2.2. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.3. Die Restzahlung auf den Reisepreis ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und nichts anderes im Einzelfall vereinbart wurde und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6.2 genannten Grund abgesagt werden kann, 30 Tage vor Reiseantritt fällig.

2.4. Bei kurzfristigen Anmeldungen kürzer als vier Wochen vor Reisebeginn ist der Gesamtreisepreis unverzüglich nach Erhalt des Sicherungsscheines fällig und an den Reiseveranstalter zu entrichten.

2.5. Zahlungen können in bar, per Überweisung, mit EC-Karte oder mit Kreditkarte getätigt werden. Bei Kreditkartenzahlungen fällt eine Gebühr in Höhe von 1,5% bis 3% des getätigten Umsatzes an – abhängig von der Kreditkarte und vom Reiseland.

2.6. Eine Nichtleistung von Anzahlung und/oder der Restzahlung hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Reisevertrages. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reisetilnehmer ohne vollständige Zahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung. Bei Überweisungen ist der vollständige Zahlungseingang des Reisepreises auf dem Konto von Benny Rebel Fotosafaris maßgeblich.

2.7. Die Reiseunterlagen werden dem Reisetilnehmer nach seiner Wahl bei vollständigem Zahlungseingang des Reisepreises ausgehändigt oder zugesandt.

2.8. Benny Rebel Fotosafaris ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und als Entschädigung Rücktrittskosten nach Ziffer 5.3. dieser Reisebedingungen vom Reisetilnehmer zu verlangen, wenn dieser den fälligen Reisepreis nach einer Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht gezahlt hat.

2.9. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.

2.10. Müssen Abrechnungen aufgrund nachträglicher Kundenwünsche neu gefasst oder geändert werden, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € an.

### **3. Leistungen**

3.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und/oder aus dem Internetportal von Benny Rebel Fotosafaris und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt oder auf der Internetseite enthaltenen Angaben sind für Benny Rebel Fotosafaris bindend. Wird auf Wunsch des Kunden ein individueller Reiseverlauf zusammengestellt, so folgt die Leistungsverpflichtung ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Kunden und der jeweiligen Anmeldungsbestätigung.

3.2. Benny Rebel Fotosafaris behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor der Buchung informiert wird.

3.3. Aus den genannten Gründen behält sich Benny Rebel Fotosafaris überdies auch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des konkreten Reisepreises der Reiseausschreibung zu erklären, über die der Reisetilnehmer vor seiner Buchung in Kenntnis gesetzt wird.

3.4. Reisebüros und Reiseleitungen sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt des Reisevertrages abweichende Zusicherungen zu geben oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss auch aufgrund des spezifischen Charakters der Reisen notwendig werden und die von Benny Rebel Fotosafaris nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten.

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. Benny Rebel Fotosafaris ist verpflichtet, den Reiseteilnehmern über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Benny Rebel Fotosafaris dem Reiseteilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.4. Benny Rebel Fotosafaris behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung vereinbarten Preise im Fall der Erhöhung der Nationalparkgebühren, Beförderungskosten, insbesondere der Treibstoffkosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren und Einreisegebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse (Kostenfaktoren) gemäß der jeweils nachfolgenden Berechnung zu ändern, wobei der entsprechende Erhöhungsbetrag zum vereinbarten Reisepreis addiert wird: Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten oder Nationalparkgebühren, so kann Benny Rebel Fotosafaris bei einer auf den jeweiligen Reiseteilnehmer bezogenen Erhöhung den konkreten Erhöhungsbetrag vom Reiseteilnehmer verlangen. In den anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden, konkreten Erhöhungsbetrag kann Benny Rebel Fotosafaris vom jeweiligen Reiseteilnehmern verlangen. Sofern die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen-, Flughafengebühren oder Einreisegebühren erhöht werden, kann Benny Rebel Fotosafaris den jeweils anteiligen, konkreten Erhöhungsbetrag vom jeweiligen Reiseteilnehmern verlangen. Bei einer Änderung der geltenden Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann Benny Rebel Fotosafaris den entsprechenden, anteiligen, konkreten Erhöhungsbetrag der Verteuerung vom jeweiligen Reiseteilnehmern verlangen. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetern ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

4.5. Benny Rebel Fotosafaris hat gegenüber dem Reiseteilnehmer eine solche Preisänderung oder die Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären. Eine Preiserhöhung muss dem Reiseteilnehmer jedoch spätestens mit Ablauf des 21. Tages vor dem vereinbarten Abreisetern zugehen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht mehr zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Benny Rebel Fotosafaris in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten.

4.7. Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Benny Rebel Fotosafaris dieser gegenüber geltend zu machen.

## **5. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer**

5.1. Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter oder seinen empfangszuständigen Personen. Benny Rebel Fotosafaris empfiehlt ausdrücklich, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann Benny Rebel Fotosafaris eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von Benny Rebel Fotosafaris ersparten Aufwendungen sowie dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

5.3. Benny Rebel Fotosafaris kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs sowie der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn eine Entschädigung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis unter Beachtung der nachstehenden Staffel festsetzen (pauschalieren):

▲ Bei allen von Benny Rebel Fotosafaris veranstalteten Reisen - ausgenommen Schiffsreisen/Kreuzfahrten - kann Benny Rebel Fotosafaris eine pauschalierte Entschädigung wie folgt verlangen:

▲ Bei allen von Benny Rebel Fotosafaris veranstalteten Fotoreisen kann Benny Rebel Fotosafaris eine pauschalierte Entschädigung wie folgt verlangen:

Rücktritt bis zum 60. Tag vor Reiseantritt 10%,

Rücktritt bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25%,

vom 29. bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 40%,

vom 21. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 60%,

vom 14. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 80%,

ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 90%.

5.4. Dem Reisetilnehmer ist es jederzeit vorbehalten, nachzuweisen, dass Benny Rebel Fotosafaris im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die unter Ziffer 5.3 für den einzelnen Fall ausgewiesenen pauschalen Kosten.

5.5. Bis zum Reisebeginn kann der Reisetilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Benny Rebel Fotosafaris kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisetilnehmer der Benny Rebel Fotosafaris gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## **6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

Benny Rebel Fotosafaris kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

6.1. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen. Benny Rebel Fotosafaris kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nie in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

6.2. Bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl kann Benny Rebel Fotosafaris bis 5 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten (Zugang beim Reisetilnehmer). In jedem Fall ist Benny Rebel Fotosafaris verpflichtet, den Reisetilnehmern unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisetilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

6.3. Nichtdurchführung der Fotoreise wegen einer Krankheit oder schwerwiegenden Problems. Im Falle einer Erkrankung von Benny Rebel oder Vorliegen eines schwerwiegenden Problems wird die geplante Fotoreise trotzdem stattfinden und der Kunde bekommt eine Entschädigung von 1000 €. In diesem Fall findet die Reise ohne Benny Rebel statt.

## **7. Höhere Gewalt**

7.1. Wird die Fotoreise infolge einer bei Vertragsschluss nicht voraussehbaren höheren Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Safariteilnehmer den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Benny Rebel Fotosafaris für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

7.2. Weiterhin ist Benny Rebel Fotosafaris verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reiseteilnehmern zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

## **8. Abhilfe, Minderung, Kündigung**

8.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

8.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reiseteilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reiseteilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

8.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reiseteilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reiseteilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

8.4. Der Reiseteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel an der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

## **9. Haftung und Beschränkung der Haftung**

9.1. Die vertragliche Haftung von Benny Rebel Fotosafaris für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisetnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

- soweit die Benny Rebel Fotosafaris für einen dem Reisetnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Für alle Schadensersatzforderungen des Reisetnehmers aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Benny Rebel Fotosafaris bei Sachschäden auf 4100,- € beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisetnehmer und Reise.

9.3. Benny Rebel Fotosafaris haftet nicht für Leistungsstörungen sowie Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Reiseprogramme usw.), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich als Fremdleistung so gekennzeichnet wurden, dass sie als solche für den Reisetnehmern erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen des Reiseveranstalters sind.

9.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen Benny Rebel Fotosafaris ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

9.5. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Montrealer Übereinkommen (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

## **10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**



10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisetilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter unter dessen unten genannten Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisetilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist, oder wenn es sich um deliktische handelt.

10.2. Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind nach internationalen Übereinkommen unabhängig von der genannten Frist darüber hinaus binnen 7 Tage bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen. Es wird empfohlen, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder Benny Rebel Fotosafaris gegenüber innerhalb der genannten Monatsfrist anzuzeigen.

10.3. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c – f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c – f BGB verjähren in einem Jahr.

10.4. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10.5. Die Abtretung von Ansprüchen gegen Benny Rebel Fotosafaris ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen bzw. Mitreisenden einer gemeinsam gebuchten Reise.

## **11. Mitwirkungspflicht des Reisetilnehmers**

Der Reisetilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Im Falle von Beanstandungen ist er verpflichtet, diese unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisetilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## **12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

12.1. Benny Rebel Fotosafaris verpflichtet sich, Staatsangehörigen des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die notwendigen Pass- und Visumerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gelten möglicherweise andere Pass- und Visumerfordernisse, über die das zuständige Konsulat Auskunft gibt. Darüber hinaus verpflichtet sich Benny Rebel Fotosafaris, den Reiseteilnehmern über die notwendigen gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten.

12.2. Benny Rebel Fotosafaris haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Vorstehendes gilt auch, wenn der Reiseteilnehmer Benny Rebel Fotosafaris mit der Besorgung beauftragt hat. Von den diplomatischen Vertretungen erhobene Gebühren für die Bearbeitung der Visumanträge sind im Pauschalpreis nicht enthalten.

12.3. Der Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Insbesondere gilt dies auch für die korrekte Schreibweise des eigenen Namens sowie der Namen aller ggf. in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Reiseteilnehmer wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, entsprechend der offiziellen Schreibweise im Reisepass.

12.4. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von Benny Rebel Fotosafaris bedingt sind.

## **13. Gültigkeiten der Prospektangaben**

13.1. Sämtliche Angaben in unseren Prospekten und auf unserer Homepage über Leistungen, Programme, Termine, Preise und Reisebedingungen entsprechen dem Stand der Drucklegung im Juli 2017.

## **14. Sonderleistungen, Vergünstigungen**

Im Prospekt und auf der Homepage beworbene Sonderleistungen bzw. Vergünstigungen der Benny Rebel Fotosafaris, insbesondere Frühbucherrabatte, werden ausdrücklich nur bei den von Benny Rebel Fotosafaris veranstalteten Reisen gewährt. Für entsprechende Regelungen anderer Veranstalter ist Benny Rebel Fotosafaris nicht verantwortlich.

## **15. Unterrichtung des Fluggastes über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Benny Rebel Fotosafaris ist auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet, den Reiseteilnehmern bei der Buchung der Reise für die Beförderung im Luftverkehr über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung noch nicht bekannt, so ist Benny Rebel Fotosafaris verpflichtet, dem Reiseteilnehmer den Namen bzw. des Luftfahrtunternehmens(s) mitzuteilen, die wahrscheinlich die betreffenden Flüge durchführen werden. Sobald Benny Rebel Fotosafaris Kenntnis über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens erhält, wird sie den Reiseteilnehmern über die Identität der bzw. des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) unterrichten. Wird das bzw. die ausführenden Luftfahrtunternehmen nach der Buchung gewechselt, so leitet Benny Rebel Fotosafaris für die Beförderung im Luftverkehr unabhängig vom Grund des Wechsel unverzüglich alle angemessenen Schritte ein, um sicher zu stellen, dass der Reiseteilnehmer so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. In jedem Fall wird der Reiseteilnehmer bei der Abfertigung oder, wenn keine Abfertigung bei einem Anschlussflug erforderlich ist, beim Einstieg unterrichtet. Benny Rebel Fotosafaris sorgt dafür, dass der betreffende Reiseteilnehmer für die Beförderung im Luftverkehr über die Identität der oder des Luftfahrtunternehmens(s) unterrichtet wird, sobald diese Identität feststeht, insbesondere im Falle eines Wechsel des Luftfahrtunternehmens. Die von der europäischen Gemeinschaft veröffentlichte gemeinschaftliche Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, ist im Internet aktuell abrufbar unter [ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm) oder auf Anfrage bei Benny Rebel Fotosafaris erhältlich.

## **16. Datenschutz**

Benny Rebel Fotosafaris überlassene personenbezogene Daten werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Soweit nicht für Benny Rebel Fotosafaris erkennbar ist, dass der Reiseteilnehmer zukünftig keine schriftlichen Informationen über aktuelle Angebote wünscht, möchte Benny Rebel Fotosafaris auch weiter unter Nutzung der dafür notwendigen Daten informieren. Im Bereich „Datenschutz“ der Website von Benny Rebel Fotosafaris bzw. über die unten bezeichnete Adresse des Reiseveranstalters kann der Reiseteilnehmer jederzeit mitteilen, dass er die Zusendung weiterer Informationen nicht wünscht. Zwingende gesetzliche Bestimmungen zur Einholung von Zustimmungen zur Datenverarbeitung bleiben unberührt.

## **17. Rechtswahl und Gerichtsstand; Sonstiges**

17.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reiseteilnehmer und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Der Kunde kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

17.2 Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## **18. Einschränkungen**

Irrtum bei Preisangaben und Terminen bleiben vorbehalten.

Stand Juli 2017

## **19. Reiseveranstalter**

Benny Rebel Fotosafaris

Inhaber Benny Rebel

Ihmeplatz 8

30449 Hannover / Deutschland

Amtsgericht Hannover

Tel: +49-(0)511-45 81 87 6

[www.Benny-Rebel.com](http://www.Benny-Rebel.com)

Ust-IdNr.: DE247515952

### **Kontoverbindung**

Sparkasse Hannover

IBAN: DE80 2505 0180 0900 2059 97

Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung: Generali Versicherungen, 81731 München, vertreten durch Schmetterling Versicherungen